



## **Unterrichtung 19/167**

der Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss



Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An den  
Präsidenten des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie  
24105 Kiel



**TAG DER  
DEUTSCHEN EINHEIT**  
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Minister

27. August 2019

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Grote

Anlage  
Gesetzentwurf





**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG**

19. Wahlperiode

Drucksache **19/ #N!#**

## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**

**Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**

#### **A. Problem**

Schleswig-Holstein wird in den nächsten Jahren von verschiedenen globalen und regionalen Trends beeinflusst. Insbesondere elf Trends werden das Land nachhaltig verändern und prägen: Demografischer Wandel, Wandel von Stadt und Land, Digitaler Wandel, Internationalisierung, nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen, Klimawandel, wachsende Verkehre und neue Mobilitätsformen, Innovation als zentraler Treiber der Wirtschaftsentwicklung, Wandel zur Wissensgesellschaft, Wandel der Arbeitswelt und Wertewandel. Aus diesen sogenannten Megatrends resultieren für Schleswig-Holstein Chancen, aber auch Risiken, die heute noch nicht in vollem Umfang absehbar sind. Auch die Raumordnung muss auf die hiermit verbundenen Herausforderungen Antworten geben.

Raumordnungspläne sind auf die räumliche Entwicklung von jeweils fünfzehn Jahren ausgerichtet. Ein Raumordnungsplan kann daher nicht für sämtliche zukünftigen Herausforderungen, Entwicklungen und Projektideen vorab schon eine raumordnerische Antwort geben. Er setzt einerseits einen verbindlichen Rahmen für die räumliche Entwicklung in den nächsten Jahren, muss andererseits aber auch flexibel genug sein, um innovative Entwicklungen zu ermöglichen und zu befördern.

Vor diesem Hintergrund sollen die Entwicklungsfunktion der Raumordnungspläne gestärkt und die Möglichkeiten für flexible Anpassungen gestärkt werden. Besonders innovative Entwicklungen sollen unterstützt und gefördert werden können, um den Megatrends begegnen zu können. Die Kommunen und andere öffentliche Stellen sowie Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sollen die Gestaltungschancen, die sich aus den Megatrends für ihren Raum ergeben, stärker nutzen. Vor allem Kommunen, die neue Entwicklungen einleiten

wollen, sollen bei der Umsetzung unterstützt werden. Das Gesetz dient der Umsetzung dieser Ziele.

Darüber hinaus beinhaltet das Gesetz weitere Änderungen insbesondere zu der Aufstellung von Raumordnungsplänen und der Durchführung von Raumordnungsverfahren die sich im Rahmen der praktischen Anwendung des Gesetzes als erforderlich herausgestellt haben.

Der Gesetzentwurf enthält zudem Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz, die aufgrund der Änderungen des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes und geänderter Zuständigkeiten notwendig geworden sind.

## **B. Lösung**

Bei der gesetzlichen Umsetzung der dargestellten Ziele ist das in dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) verankerte Grundgerüst des Raumordnungsrechts, welches zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung unterscheidet, zu beachten. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Raumordnungsplänen. Sie sind keiner Abwägung zugänglich und daher von den öffentlichen Stellen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die öffentlichen Planungsträger haben sie im Rahmen dieser Entscheidungen zu berücksichtigen.

Die mit dem Gesetzentwurf erfolgte Regelung erfolgt unter Beachtung der Unterscheidung zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie unter Berücksichtigung der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes. Ausnahmen von Zielen der Raumordnung kann der Plangeber lediglich in der Phase der Aufstellung eines Raumordnungsplans festlegen. Eine gesetzliche Regelung, wonach die Landesplanungsbehörde im Nachhinein ermächtigt würde, uneingeschränkt von Zielen der Raumordnung Ausnahmen zulassen zu können, würde das gesamte Regelungsgefüge des Raumordnungsrechts in Schleswig-Holstein in Frage stellen. Die in den Raumordnungsplänen festgesetzten Ziele würden ihren Verbindlichkeitscharakter verlieren und damit lediglich Grundsätze darstellen, so dass für

Schleswig-Holstein keine Ziele der Raumordnung mehr bestünden. Hierdurch würde zudem eine nicht vertretbare Doppelstruktur zu dem Bundesrecht geschaffen. Schließlich stellten sich verfassungsrechtliche Fragen, ob eine derart gravierende Änderung des Raumordnungsgefüges von der Abweichungsbefugnis des Landes gemäß Art. 72 Absatz 3 Grundgesetz umfasst wäre.

Nach der Aufstellung der Raumordnungspläne eröffnet grundsätzlich das Zielabweichungsverfahren der Landesplanungsbehörde die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Die dargestellten Ziele können mit einer näheren Ausgestaltung des Instruments der Zielabweichung im Grundsatz erreicht werden. Der Gesetzentwurf konkretisiert und ergänzt die bestehenden gesetzlichen Regelungen zu Zielabweichungen. Hierdurch könnte in bestimmten Fällen die Umsetzung von Zielabweichungen erleichtert werden, ohne dass sich die dargestellten (verfassungs-)rechtlichen Fragen stellen.

Daher beinhaltet der vorliegende Gesetzentwurf in Artikel 1 eine Regelung für die Erprobung von Entwicklungsmaßnahmen im Landesplanungsgesetz im Wege eines Zielabweichungsverfahrens (§ 13a). Die Regelung dient der modellhaften und experimentellen Erprobung innovativer Entwicklungsmaßnahmen, die vor allem im Zusammenhang mit der Digitalisierung, der Siedlungsentwicklung, der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Mobilität der Zukunft, dem Klimawandel und der Energiewende stehen. Zur Verwirklichung und Unterstützung dieser Maßnahmen soll auf der Grundlage eines raumordnerischen Vertrages gemäß § 14 ROG zwischen der Landesplanungsbehörde und den kommunalen und privaten Trägern in herausragenden Einzelfällen räumlich oder zeitlich begrenzt von Zielen der Raumordnung abgewichen werden können. Hiermit soll die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilträumlicher Entwicklungen gestärkt werden, so dass insbesondere interkommunale Entwicklungsansätze im Vordergrund stehen.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen zur Erprobung sollen auch Entwicklungen möglich werden, die derzeit noch nicht gedacht oder für möglich gehalten werden. Hieraus können nach erfolgreicher Erprobung auch neue Regelungen für die Raumordnung hervorgehen. Vor diesem Hintergrund soll eine angemessene

fachliche und ggf. wissenschaftliche Auswertung (Evaluation) der durchgeführten Experimente und Modellvorhaben erfolgen. Die beteiligten Fachressorts werden von der Landesplanung frühzeitig in die Evaluation eingebunden. Die Regelung ermöglicht nur eine Abweichung von Zielen der Raumordnung, mithin nicht von Bestimmungen anderer Rechtsgebiete wie beispielsweise dem Bau-, Naturschutz- oder dem Denkmalschutzrecht.

Die weiteren Änderungen betreffen Klarstellungen zu den Folgen verspäteter Stellungnahmen in Planaufstellungsverfahren sowie die Streichung der Möglichkeit der Verlängerung oder Verkürzung der Frist für die Abgabe von Stellungnahmen. Stattdessen wird die Beteiligungsfrist flexibler gestaltet. Zur Minimierung von Verwaltungskosten und -aufwand soll die Veröffentlichung der als Rechtsverordnung beschlossenen Raumordnungspläne zukünftig im Internet sowie durch Bereithaltung bei der Landesplanungsbehörde erfolgen (§ 5). Es erfolgt eine Klarstellung, dass der Landesentwicklungsplan die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das gesamte Land Schleswig-Holstein, mithin auch für das Küstenmeer festlegt (§ 8). Die Regelungen zur Durchführung von Raumordnungsverfahren werden klarstellend unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten dahingehend geändert, dass die Auslegung der Verfahrensunterlagen bei den betroffenen Ämtern und amtsfreien Gemeinden, mithin nicht bei allen betroffenen Gemeinden erfolgt. Die Änderung der Regelung über den Vorsitz im Landesplanungsrat vollzieht die bisherige Praxis nach. Es wird klargestellt, dass der Landesplanungsrat in Fortführung der bewährten Praxis bei Bedarf zusammenkommt (§ 21). Zudem wird klargestellt, dass eine Anpassung der Landesverordnung zu dem Zentralörtlichen System auf der Grundlage eines Raumordnungsberichts nur erforderlich ist, wenn dieser Hinweise auf erforderliche Änderungen enthält (§ 24).

Die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz in Artikel 2 beinhaltet redaktionelle und klarstellende Regelungen zur Bereinigung des Gesetzes und zur Berücksichtigung der Ressortzuständigkeiten.

### **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Mit der Umsetzung des Gesetzentwurfes sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte verbunden. Die in § 13a vorgesehene Evaluation kann - abhängig von der gewählten Form der Evaluierung - zu zusätzlichen Kosten führen. Es ist mit einer Verringerung der Kosten infolge der Neuregelung zu der Verkündung der Raumordnungspläne zu rechnen.

Nach Maßgabe des § 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 450), geändert durch Gesetz vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), ist das Konnexitätsprinzip vorliegend nicht berührt. Ein Ausgleich im Sinne des Artikels 57 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Konnexität) ist daher nicht zu leisten.

### **2. Verwaltungsaufwand**

Mit der Umsetzung der neuen Regelungen ist kein unmittelbarer Verwaltungsmehraufwand verbunden. Die Einführung zu der Erprobung von Entwicklungsmaßnahmen im Wege eines Zielabweichungsverfahrens kann zu mehr Verwaltungsaufwand führen, bis sich das Verfahren etabliert hat.

Es ist mit einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes infolge der Neuregelung zu der Verkündung der Raumordnungspläne zu rechnen.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Unmittelbare Auswirkungen auf die private Wirtschaft bestehen nicht.

## **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Mit dem Gesetz werden Regelungen für das Land Schleswig-Holstein getroffen.

Es bestehen keine unmittelbaren Wechselwirkungen zu den norddeutschen Ländern.

#### **F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom XX.XX.2019 übersandt worden.

#### **G. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration.

## Entwurf

### Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

#### Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Überschrift zu § 13 a eingefügt:

„§ 13 a Erprobung von Entwicklungsmaßnahmen, Evaluation“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird nach den Worten „Frist von“ das Wort „höchstens“ eingefügt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Mit der Fristsetzung ist auf die Folgen verspäteter Stellungnahmen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG hinzuweisen.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und nach dem Wort „können“ die Worte „und dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen unberücksichtigt bleiben können“ gestrichen.

bb) Am Beginn des neuen Satzes 5 wird das Wort „in“ durch das Wort „In“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 6 wird eingefügt:

„Mit der Fristsetzung ist in der Bekanntmachung auf die Folgen verspäteter Stellungnahmen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG hinzuweisen.“

c) In Absatz 10 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Die Veröffentlichung der Rechtsverordnung erfolgt im Internet und durch Beithaltung bei der Landesplanungsbehörde; hierauf ist im Gesetz- und Verordnungsblatt hinzuweisen. Die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG werden bei der Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme bereitgehalten und von der Landesplanungsbehörde im Internet bereitgestellt. Der Hinweis nach § 10 Absatz 2 Satz 2 ROG muss auch die Angabe der Internetadresse enthalten.“

d) Absatz 11 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Die Veröffentlichung der Rechtsverordnung erfolgt im Internet und durch Beithaltung bei der Landesplanungsbehörde; hierauf ist im Gesetz- und Verordnungsblatt hinzuweisen. Die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG werden bei der Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme bereitgehalten und von der Landesplanungsbehörde im Internet bereitgestellt. Der Hinweis nach § 10 Absatz 2 Satz 2 ROG muss auch die Angabe der Internetadresse enthalten.“

3. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „landesweit“ durch die Worte „für das ganze Land einschließlich des Küstenmeeres“ ersetzt.

4. Folgender § 13a wird eingefügt:

„§ 13a Erprobung von  
Entwicklungsmaßnahmen, Evaluation

(1) Zur Erprobung einer innovativen, möglichst interkommunalen Entwicklungsmaßnahme, insbesondere zu Zwecken der Digitalisierung, der Siedlungsentwicklung, der Daseinsvorsorge, der Mobilität, des Klimaschutzes, der Energiewende und der Energieversorgung, kann die Landesplanungsbehörde im Einzelfall auf der Basis eines raumordnerischen Vertrages nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ROG eine räumlich oder zeitlich oder eine räumlich und zeitlich begrenzte Abweichung von Zielen der Raumordnung zulassen. Der raumordnerische Vertrag nach Satz 1 kann eine Zielabweichungsentscheidung vorbereiten oder ersetzen. § 6 Absatz 2 ROG und § 13 gelten entsprechend.

(2) Die Landesplanungsbehörde wertet die Entwicklungsmaßnahmen nach Absatz 1 aus und entscheidet bei Bedarf über eine Anpassung der Raumordnungspläne.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Worte „sind auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen und“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Landesplanungsbehörde beteiligt die Öffentlichkeit über das Internet sowie über die Ämter und amtsfreien Gemeinden. Die Ämter und amtsfreien Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich

auswirken wird, haben die Unterlagen nach Absatz 1 einen Monat zur Einsicht auszulegen; Ort und Zeit der Auslegung sind von den Ämtern und den amtsfreien Gemeinden mindestens eine Woche vorher auf Kosten des Trägers des Vorhabens örtlich bekannt zu machen. Zusätzlich stellt die Landesplanungsbehörde die Unterlagen im Internet bereit.“

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist in den nach Satz 2 bestimmten Ämtern und Gemeinden einen Monat zur Einsicht auszulegen; Ort und Zeit der jeweiligen Auslegungen sind von den nach Satz 2 bestimmten Ämtern und den Gemeinden mindestens eine Woche vorher auf Kosten des Trägers des Vorhabens örtlich bekannt zu machen.“

cc) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Die Landesplanungsbehörde veröffentlicht das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens im Internet; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.“

c) In Absatz 4 werden die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ und das Wort „Einbeziehung“ durch das Wort „Beteiligung“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Absatz 4 ist das Vorhaben in einer Kurzbeschreibung nach Standort, Art und Umfang sowie seiner allgemeinen Zielsetzung von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, auf Kosten des Trägers des Vorhabens ortsüblich bekannt zu machen; über das Ergebnis des Raumordnungs-

verfahrens ist die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten. Zusätzlich stellt die Landesplanungsbehörde die Unterlagen im Internet bereit.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Einbeziehung“ durch das Wort „Beteiligung“ ersetzt.

e) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „Sätze 2 bis 5 einbezogen“ durch das Wort „beteiligt“ ersetzt.

6. § 16 Satz 3 wird gestrichen.

7. In § 17 Satz 2 wird das Wort „Einbeziehung“ durch das Wort „Beteiligung“ ersetzt.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Den Vorsitz im Landesplanungsrat hat das für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Mitglied der Landesregierung.“

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Landesplanungsrat tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen; er kann von der oder dem Vorsitzenden jederzeit einberufen werden.“

9. § 24 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ergeben sich aus dem Raumordnungsbericht nach § 22 erforderliche Änderungen, ist die Verordnung anzupassen.“

## Artikel 2

### Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591)

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) vom 8. Mai 1954 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Schleswig-Holsteinisches Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz  
(FlurbGAG SH)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Flurbereinigungsbehörden“ durch das Wort „Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Worte „die für Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Worte „Die obere Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt.

## 4. § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

Die Spruchstelle für Flurbereinigungen besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Landwirtinnen oder Landwirten als Beisitzerinnen oder Beisitzern sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Wenn Forstbesitz in die Flurbereinigung einbezogen wird, ist eine Forstwirtin oder ein Forstwirt beratend hinzuzuziehen.“

## 5. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie sollen nach Möglichkeit Erfahrungen in Flurbereinigungsangelegenheiten besitzen und werden von der oberen Flurbereinigungsbehörde bestellt.“

## 6. § 6 erhält folgende Fassung:

## „§ 6

(1) Die Beisitzerinnen oder Beisitzer der Spruchstelle und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden nach dem gleichen Verfahren gewählt wie die landwirtschaftlichen Beisitzerinnen oder Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts (§ 9 a). Sie werden von der oberen Flurbereinigungsbehörde ehrenamtlich bestellt und vor ihrer Dienstleistung von der oder dem Vorsitzenden der Spruchstelle verpflichtet.

(2) Die Amtsdauer der Beisitzerinnen oder Beisitzer beträgt fünf Jahre. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann eine Beisitzerin oder einen Beisitzer oder eine stellvertretende Beisitzerin oder einen stellvertretenden Beisitzer ihres oder seines Amtes entheben, wenn die Voraussetzungen für ihre oder seine Bestellung

nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder wenn sie oder er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Vorsitzende“ durch die Worte „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die oder der Vorsitzende kann in einfachen Sachen schriftliche Beschlussfassung durch Umlauf herbeiführen.“

8. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die oder“ eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gilt nicht, wenn mündliche Verhandlung beantragt ist oder wenn die oder der Vorsitzende eine Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes für erforderlich hält.“

9. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden gestrichen.

10. Der bisherige § 13 wird § 11 und es werden die Worte „das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Worte „die obere Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt.

11. Der bisherige § 14 wird zu § 12.

**Artikel 3****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. § 13a des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, tritt mit Ablauf von fünfzehn Jahren nach seinem Inkrafttreten außer Kraft. Gleichzeitig mit Außerkrafttreten des § 13a des Landesplanungsgesetzes wird in der Inhaltsübersicht des Landesplanungsgesetzes die Angabe zu § 13a gestrichen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Ministerpräsident

Hans-Joachim Grote

Minister für Inneres,  
ländliche Räume und Integration

## Entwurf

### Begründung

#### zum Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

##### A. Allgemeiner Teil

Das Raumordnungsrecht ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 Grundgesetz, die der Bund mit dem Raumordnungsgesetz auch grundsätzlich ausgeübt hat. Das Land darf aber gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Grundgesetz grundsätzlich unbeschränkt vom Bundesrecht der Raumordnung abweichende Regelungen treffen, soweit nicht lediglich bundesrechtliche Regelungen inhaltsgleich im Landesrecht wiederholt werden. Die Regelungen berühren nicht die eigene Raumordnung des Bundes und die Abstimmung der Raumordnungsinstrumente der Länder untereinander und mit dem Bund, so dass potenzielle abweichungsfeste Bestandteile des Bundesrechts nicht betroffen sind.

Schleswig-Holstein wird in den nächsten Jahren von verschiedenen globalen und regionalen Trends beeinflusst. Insbesondere elf Trends werden das Land nachhaltig verändern und prägen: Demografischer Wandel, Wandel von Stadt und Land, Digitaler Wandel, Internationalisierung, nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen, Klimawandel, Wachsende Verkehre und neue Mobilitätsformen, Innovation als zentraler Treiber der Wirtschaftsentwicklung, Wandel zur Wissensgesellschaft, Wandel der Arbeitswelt und Wertewandel. Aus diesen sogenannten Megatrends resultieren für Schleswig-Holstein Chancen, aber auch Risiken, die heute noch nicht in vollem Umfang absehbar sind. Auch die Raumordnung muss auf die hiermit verbundenen Herausforderungen Antworten geben.

Raumordnungspläne sind auf die räumliche Entwicklung von jeweils fünfzehn Jahren ausgerichtet. Ein Raumordnungsplan kann daher nicht für sämtliche zukünftigen Herausforderungen, Entwicklungen und Projektideen vorab schon eine raumordnerische Antwort geben. Er setzt einerseits einen verbindlichen Rahmen für die räumli-

che Entwicklung in den nächsten Jahren, muss andererseits aber auch flexibel genug sein, um innovative Entwicklungen zu ermöglichen und zu befördern.

Vor diesem Hintergrund sollen die Entwicklungsfunktion der Raumordnungspläne gestärkt und die Möglichkeiten für flexible Anpassungen gestärkt werden. Besonders innovative Entwicklungen sollen unterstützt und gefördert werden können, um den Megatrends begegnen zu können. Die Kommunen und andere öffentliche Stellen sowie Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sollen die Gestaltungschancen, die sich aus den Megatrends für ihren Raum ergeben, stärker nutzen. Vor allem Kommunen, die neue Entwicklungen einleiten wollen, sollen bei der Umsetzung unterstützt werden.

Bei der gesetzlichen Umsetzung der dargestellten Ziele ist das in dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) verankerte Grundgerüst des Raumordnungsrechts, welches zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung unterscheidet, zu beachten. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Raumordnungsplänen. Sie sind keiner Abwägung zugänglich und daher von den öffentlichen Stellen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die öffentlichen Planungsträger haben sie im Rahmen dieser Entscheidungen zu berücksichtigen.

Die mit dem Gesetzentwurf erfolgte Regelung erfolgt unter Beachtung der Unterscheidung zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie unter Berücksichtigung der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes. Ausnahmen von Zielen der Raumordnung kann der Plangeber lediglich in der Phase der Aufstellung eines Raumordnungsplans festlegen. Eine gesetzliche Regelung, wonach die Landesplanungsbehörde im Nachhinein ermächtigt würde, uneingeschränkt von Zielen der Raumordnung Ausnahmen zulassen zu können, würde das gesamte Regelungsgefüge des Raumordnungsrechts in Schleswig-Holstein in Frage stellen. Die in den Raumordnungsplänen festgesetzten Ziele würden ihren Verbindlichkeitscharakter verlieren und damit lediglich Grundsätze darstellen, so dass für Schleswig-Holstein keine Ziele der Raumordnung mehr bestünden. Hierdurch würde zudem eine nicht vertretbare Doppelstruktur zu dem Bundesrecht geschaffen. Schließlich stellten sich

verfassungsrechtliche Fragen, ob eine derart gravierende Änderung des Raumordnungsgefüges von der Abweichungsbefugnis des Landes gemäß Art. 72 Absatz 3 Grundgesetz umfasst wäre.

Nach der Aufstellung der Raumordnungspläne eröffnet grundsätzlich das Zielabweichungsverfahren der Landesplanungsbehörde die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Die dargestellten Ziele können mit einer näheren Ausgestaltung des Instruments der Zielabweichung im Grundsatz erreicht werden. Der Gesetzentwurf konkretisiert und ergänzt die bestehenden gesetzlichen Regelungen zu Zielabweichungen. Hierdurch könnte in bestimmten Fällen die Umsetzung von Zielabweichungen erleichtert werden, ohne dass sich die dargestellten (verfassungs-)rechtlichen Fragen stellen.

Daher beinhaltet der vorliegende Gesetzentwurf eine Regelung für die Erprobung von Entwicklungsmaßnahmen im Landesplanungsgesetz im Wege eines Zielabweichungsverfahrens (§ 13a). Die Regelung dient der modellhaften und experimentellen Erprobung innovativer Entwicklungsmaßnahmen, die vor allem im Zusammenhang mit der Digitalisierung, der Siedlungsentwicklung, der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Mobilität der Zukunft, dem Klimawandel und der Energiewende stehen. Zur Verwirklichung und Unterstützung dieser Maßnahmen soll auf der Grundlage eines raumordnerischen Vertrages gemäß § 14 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) zwischen der Landesplanungsbehörde und den kommunalen und privaten Trägern in herausragenden Einzelfällen räumlich oder zeitlich begrenzt von Zielen der Raumordnung abgewichen werden können. Hiermit soll die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen gestärkt werden, so dass insbesondere interkommunale Entwicklungsansätze im Vordergrund stehen.

Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen zur Erprobung sollen auch Entwicklungen möglich werden, die derzeit noch nicht gedacht oder für möglich gehalten werden. Hieraus können nach erfolgreicher Erprobung auch neue Regelungen für die Raumordnung hervorgehen. Vor diesem Hintergrund soll eine angemessene fachliche und ggf. wissenschaftliche Auswertung (Evaluation) der durchgeführten Experimente und Modellvorhaben erfolgen. Die beteiligten Fachressorts werden von der Landesplanung frühzeitig in die Evaluation eingebunden. Die Regelung ermöglicht nur eine

Abweichung von Zielen der Raumordnung, mithin nicht von Bestimmungen anderer Rechtsgebiete wie beispielsweise dem Bau-, Naturschutz- oder dem Denkmalschutzrecht.

Die weiteren Änderungen betreffen Klarstellungen zu den Folgen verspäteter Stellungnahmen in Planaufstellungsverfahren sowie die Streichung der Möglichkeit der Verlängerung oder Verkürzung der Frist für die Abgabe von Stellungnahmen. Stattdessen wird die Beteiligungsfrist flexibler gestaltet. Zur Minimierung von Verwaltungskosten soll die Veröffentlichung der als Rechtsverordnung beschlossenen Raumordnungspläne zukünftig im Internet sowie durch Bereithalten bei der Landesplanungsbehörde erfolgen (§ 5). Es erfolgt eine Klarstellung, dass der Landesentwicklungsplan die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das gesamte Land Schleswig-Holstein, mithin auch für das Küstenmeer festlegt (§ 8). Die Regelungen zur Durchführung von Raumordnungsverfahren werden klarstellend unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten dahingehend geändert, dass die Auslegung der Verfahrensunterlagen bei den betroffenen Ämtern und amtsfreien Gemeinden, mithin nicht bei allen betroffenen Gemeinden erfolgt. Die Änderung der Regelung über den Vorsitz im Landesplanungsrat vollzieht die bisherige Praxis nach. Es wird klargestellt, dass der Landesplanungsrat in Fortführung der bewährten Praxis bei Bedarf zusammenkommt (§ 21). Zudem wird klargestellt, dass eine Anpassung der Landesverordnung zu dem Zentralörtlichen System auf der Grundlage eines Raumordnungsberichts nur erforderlich ist, wenn zeitlich abweichend von der regelmäßigen Anpassung der Verordnung ein Raumordnungsbericht Hinweise auf erforderliche Änderungen enthält (§ 24).

Der Gesetzentwurf enthält zudem Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz, die aufgrund der Änderungen des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes und geänderter Zuständigkeiten notwendig geworden sind.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Landesplanungsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Einfügung des neuen § 13a zur Erprobung von Entwicklungsmaßnahmen angepasst.

#### **Zu Nummer 2**

### **Zu § 5 (Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne)**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstaben aa und bb**

Die Erfahrungen aus aktuellen Beteiligungsverfahren zu in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen haben gezeigt, dass ein Erfordernis für eine Flexibilisierung der Beteiligungsfrist besteht. Bisher wurde pauschal für jedes Planaufstellungsverfahren eine Frist von vier Monaten vorgegeben. Um eine Beschleunigung des Planaufstellungsverfahrens im Sinne einer schnelleren Herbeiführung von Rechtsklarheit zu ermöglichen, wird die Frist nicht mehr als Mindestfrist, sondern als Höchstfrist ausgestaltet und die Möglichkeit zur Verlängerung der Frist gestrichen. Mit dieser Änderung entfällt auch das Erfordernis für eine nachträgliche Fristverkürzung. Bei der Fristsetzung durch die Landesplanungsbehörde ist abzuwägen zwischen dem Interesse an einer zügigen Durchführung des Planaufstellungsverfahrens zu Gunsten sämtlicher Beteiligter und der Öffentlichkeit sowie dem Interesse an einer ausreichend bemessenen Frist zur Sicherstellung einer angemessenen Beteiligung. Die Frist darf die Mindestfrist nach § 9 Absatz 2 Satz 3 Raumordnungsgesetz von einem Monat nicht unterschreiten.

Des Weiteren wird klargestellt, dass auf die Präklusionsvorschrift im Raumordnungsgesetz mit der Fristsetzung zur Stellungnahme hinzuweisen ist.

### **Zu Buchstabe b**

Das Raumordnungsgesetz sieht eine zwingende Präklusion vor. Dies wird im Landesplanungsgesetz nachvollzogen, um einen Gleichklang herzustellen. Bisher konnte die Landesplanungsbehörde entscheiden, ob sie Stellungnahmen unberücksichtigt lässt. Im Sinne einer Beschleunigung der Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen wird nunmehr - auch angesichts der grundsätzlichen Möglichkeit zu einer Fristverlängerung - auf die bundesgesetzliche Regelung verwiesen. Die Pflicht zu einer ordnungsgemäßen Abwägung bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

### **Zu Buchstabe c**

Der Landesentwicklungsplan wird als Rechtsverordnung beschlossen. Rechtsverordnungen sind grundsätzlich im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden (Art. 46 Absatz 2 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, § 60 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz). Abweichende gesetzliche Regelungen sind ausdrücklich zulässig (Art. 46 Absatz 2 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein). Hiervon wird in diesem Fall Gebrauch gemacht. Die Verkündung umfasst den Regelungstext der Verordnung. Übertragen auf die Raumordnungspläne sind mithin die Verordnungstexte, die Plantexte und die Karten zu veröffentlichen. Die Karten werden im Maßstab 1:100.000 erstellt und sind daher großformatig. Die Gesetzesänderung dient der Verringerung des mit dem Druck der Rechtsverordnungen verbundenen Aufwands und der Einsparung von Druckkosten. Dem mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt verbundenen Hinweiszweck zur Wahrung des effektiven Rechtsschutzes wird mit der Veröffentlichung im Internet sowie dem Bereithalten der Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde Rechnung getragen. Hierauf ist in dem Gesetz- und Verordnungsblatt hinzuweisen. Für das Bereithalten ist es ausreichend, wenn auf Nachfrage Einsicht in die Unterlagen gewährt wird, ohne dass diese an einem bestimmten Ort zu jedermanns Einsicht ausliegen müssen.

Die weitere Änderung dient der Klarstellung, wo die Einsichtnahme in die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Raumordnungsgesetz erfolgen kann. Einsichtnahmen erfolgen mittlerweile überwiegend über das Internet, während die Möglichkeit zur Einsicht-

nahme in Papierunterlagen kaum noch wahrgenommen wird. Im Gleichklang mit dem Raumordnungsgesetz wird auf diese Möglichkeit jedoch noch nicht gänzlich verzichtet, diese aber auf eine Einsichtnahme bei der Landesplanungsbehörde beschränkt.

### **Zu Buchstabe d**

Auf die Begründung zu § 5 Absatz 10 (siehe oben Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c) wird verwiesen.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu § 8 (Landesentwicklungsplan)**

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung, dass der Landesentwicklungsplan auch Festlegungen für den Bereich des Küstenmeeres, der zu dem Hoheitsgebiet Schleswig-Holstein gehört, enthalten kann. Die Hoheitsgebiete der Länder erstrecken sich seit der Ratifizierung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 im Jahre 1994 (BGBl. II S. 1798) bis zu der 12-Seemeilengrenze in Nord- und Ostsee. Gleichzeitig wird hiermit klargestellt, dass die die das Küstenmeer betreffenden raumordnerischen Planungen ausschließlich auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes stattfinden.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu § 13a (Erprobung von Entwicklungsmaßnahmen, Evaluation)**

Die neue Regelung konkretisiert und ergänzt die bestehenden Regelungen für Zielabweichungsverfahren zur Erprobung innovativer, möglichst interkommunaler Entwicklungsmaßnahmen. Voraussetzung für eine Zielabweichung ist, dass die Abweichung vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 13 Landesplanungsgesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz). Es werden verfahrensrechtliche und materiell-rechtliche Regelungen für eine Zielabweichung in bestimmten Fällen getroffen. Hierdurch wird der unbestimmte Rechtsbegriff der raumordnerischen Vertretbarkeit konkretisiert. Die Umsetzung von Zielabwei-

chungsverfahren soll dadurch in den genannten Fällen erleichtert werden. Die Regelung findet im Einzelfall, mithin nur in herausragenden Fällen Anwendung und ermöglicht nur eine Abweichung von Zielen der Raumordnung, mithin nicht von Bestimmungen anderer Rechtsgebiete wie beispielsweise dem Bau-, Naturschutz- oder dem Denkmalschutzrecht.

Im Sinne des Erprobungscharakters ist die Möglichkeit der Abweichung von Zielen der Raumordnung zur Erprobung von Entwicklungsmaßnahmen zeitlich und/oder räumlich begrenzt. Der Begriff Entwicklungsmaßnahme ist dabei weit zu verstehen. Hiermit sind Maßnahmen umfasst, die zu einer attraktiven, zukunftsgerichteten und nachhaltigen Entwicklung der Kommunen beitragen können, möglichst auf der Basis von z. B. Stadt-Umland-Konzepten, Amtskonzepten, regionalen Anpassungs- und Entwicklungsstrategien, regionalen Entwicklungskonzepten und bilateralen interkommunalen Planungen. Die Entwicklungsmaßnahme muss innovativ, das heißt neu, bisher nicht erprobt oder deutlich verbessert sein. Auch sollte es sich möglichst um eine interkommunale Entwicklungsmaßnahme handeln. Dies entspricht dem Anliegen des Landesentwicklungsplans, dass die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen gefördert werden soll.

Erforderlich ist ein raumordnerischer Vertrag mit der Landesplanungsbehörde gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ROG. Ziel ist, eine kooperative Lösung im Wege von Verhandlungen über die Vertragsinhalte „auf Augenhöhe“ zu finden. Hierbei wird es sich in der Regel um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handeln, so dass die Vorgaben der §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz ebenfalls zu beachten sind. Diese normieren Anforderungen an die zulässigen Inhalte eines solchen Vertrages und sehen ein Zustimmungserfordernis betroffener Dritter und der zuständigen Behörden vor.

Der raumordnerische Vertrag mit der Landesplanung kann nicht nur Grundlage für eine Zielabweichungsentscheidung durch einen Verwaltungsakt der Landesplanung sein, sondern den Verwaltungsakt auch ersetzen. Im Fall eines Ersetzens kann auf den zusätzlichen Verwaltungsakt verzichtet werden, so dass sich der Verwaltungsaufwand verringert.

Mit der Bezugnahme auf § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz und § 13 Landesplanungsgesetz wird klargestellt, dass die übrigen Voraussetzungen formeller und materieller Art für eine Zielabweichung einzuhalten sind. Eine Zielabweichung ist insbesondere nur dann zulässig, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die planerische Grundstruktur, mithin die in dem Plan zum Ausdruck gebrachte Raumordnung, darf nicht erheblich beeinträchtigt werden. Das heißt, es muss angenommen werden können, die Abweichung liege (noch) im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes der Abweichung gekannt hätte.

Mit der Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen zur Erprobung sollen auch Entwicklungen möglich werden, die derzeit noch nicht gedacht oder für möglich gehalten werden. Hieraus können nach erfolgreicher Erprobung auch neue Regelungen für die Raumordnung hervorgehen. Die Regelung sieht vor diesem Hintergrund vor, dass die umgesetzten Maßnahmen zunächst durch die Landesplanungsbehörde ausgewertet werden. Die Auswertung sollte fachlich und ggf. wissenschaftlich angemessen sein. Zur Vorbereitung der Auswertung bietet sich an, dass die Landesplanungsbehörde bereits die Umsetzung der Maßnahmen in geeigneter und angemessener Weise begleitet. Auf dieser Basis kann die Landesplanung dann entscheiden, ob und wann eine Umsetzung in den Raumordnungsplänen erfolgt. Dies könnte im Rahmen einer Fortschreibung nach Ablauf des regulären Planungszeitraums von fünfzehn Jahren erfolgen oder bei Bedarf im Rahmen eines Planänderungsverfahrens nach § 6 Absatz 1. Eine allgemeine Verkürzung des allgemeinen Planungszeitraums von Raumordnungsplänen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 ist hiermit nicht bezweckt. Ein Anspruch auf Umsetzung in den Raumordnungsplänen besteht nicht.

## **Zu Nummer 5**

### **Zu § 15 (Durchführung und Ergebnis des Raumordnungsverfahrens)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die bisher in mehreren Absätzen vorgesehene Verpflichtung, dass der Vorhabenträger die Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung stellt, wird sozusagen vor

die Klammer gezogen, um Doppelregelungen zu vermeiden. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist hiermit nicht verbunden.

### **Zu Buchstabe b**

### **Zu Doppelbuchstaben aa und bb**

Mit der Neufassung wird klarstellend nachvollzogen, dass die Auslegung für die amtsangehörigen Gemeinden bei den Ämtern erfolgt.

Bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren sollen elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden (vgl. § 15 ROG). Dies entspricht der gängigen Praxis und wird nun hier klargestellt.

Die Regelung, dass der Vorhabenträger die Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung stellt, ist an dieser Stelle nicht mehr notwendig. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 15 Absatz 1 (siehe oben Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a) verwiesen.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Angesichts der Bedeutung elektronischer Informationstechnologien sieht nun das Landesplanungsgesetz ausdrücklich vor, dass auch das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens im Internet zu veröffentlichen ist. Dies entspricht der gängigen Praxis. Hierauf ist in der Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung der Verfahrensunterlagen hinzuweisen. Die Regelung gilt über § 15 Absatz 5 Satz 1 auch für Raumordnungsverfahren nach § 15 Absatz 4.

### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung dient der Angleichung an die im Raumordnungsgesetz verwendeten Begrifflichkeiten. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung.

**Zu Buchstabe d**

Auf die Begründung zu § 15 Absatz 3 Satz 1 und 2 (siehe oben Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b) wird verwiesen.

**Zu Buchstabe e**

Die Änderung dient der Angleichung an die im Raumordnungsgesetz verwendeten Begrifflichkeiten.

**Zu Nummer 6****Zu § 16 (Kosten für Raumordnungsverfahrens)**

Es handelt sich um eine Übergangsregelung, die mittlerweile nicht mehr erforderlich ist. Es sind keine Raumordnungsverfahren mehr anhängig, die vor der Einführung der Regelung über die Erhebung von Kosten begonnen wurden.

**Zu Nummer 7****Zu § 17 (Beschleunigtes Raumordnungsverfahren)**

Die Änderung dient der Angleichung der im Raumordnungsgesetz verwendeten Begrifflichkeiten.

**Zu Nummer 8****Zu § 21 Organisation des Landesplanungsrates****Zu Buchstabe a**

Diese Änderung vollzieht die bisherige Praxis nach. Die Bezugnahme auf das jeweils für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Mitglied der Landesregierung vermeidet wiederkehrenden Anpassungsbedarf bei Änderungen der Ressortzuständigkeiten. Die Änderung erfolgt entsprechend Nummer 11.2 der Anlage 3 der Richtli-

nien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe vom 29. November 2013 der Landesregierung.

### **Zu Buchstabe b**

Nach § 20 Absatz 2 Landesplanungsgesetz hat die Landesplanungsbehörde den Landesplanungsrat in seinen Sitzungen über den Stand der Landesplanung und über wichtige Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zu berichten. In einigen Jahren können so durchaus mehr als zwei Sitzungen erforderlich sein; in anderen Jahren mag aber auch eine oder gar keine Sitzung ausreichend sein. In der Praxis hat sich ein Zusammenkommen des Landesplanungsrates nach Bedarf bewährt. Im Übrigen werden die Mitglieder des Landesplanungsrates auch außerhalb der Sitzungen des Landesplanungsrates über aktuelle Verfahrensschritte oder Vorhaben unterrichtet, wie beispielsweise über die Einleitung von Beteiligungsverfahren, Informationsveranstaltungen oder Regionalkonferenzen. Das Recht der Mitglieder, eine Sitzung zu beantragen, bleibt durch die Gesetzesänderung unberührt.

### **Zu Nummer 9**

#### **Zu § 24 (Zentrale Orte und Stadtrandkerne)**

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Landesverordnung zum Zentralörtlichen System ist mittlerweile auf höchstens 5 Jahre befristet (§ 62 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz). Es ist mithin sichergestellt, dass die Verordnung regelmäßig überprüft wird und ggf. erforderliche inhaltliche Änderungen zu der Festlegung der Zentralen Orte und ihrer Versorgungsbereiche vorgenommen werden. Der Hinweis auf eine Anpassung auf Grundlage eines Raumordnungsberichts ist nur erforderlich, wenn dieser zwischenzeitlich Änderungen vorschlägt.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz)**

### **Zu Nummern 1 bis 11**

Die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz beinhaltet redaktionelle und klarstellende Regelungen, die aufgrund der Änderungen des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes und geänderter Zuständigkeiten notwendig geworden sind.

Bei der Änderung des Titels handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. Der ursprüngliche Titel verwies auf das Flurbereinigungsgesetz des Bundes vom 14. Juli 1953, welches jedoch im Jahr 1976 neu bekannt gemacht wurde. Auch die redaktionelle Änderung in § 2 Absatz 1 erfolgt aufgrund der Vorgabe des geltenden Flurbereinigungsgesetzes des Bundes.

Die Änderung in § 1 Absatz 1 stellt klar, dass Flurbereinigungsbehörde lediglich das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist.

Die Änderung in § 5 trägt der Tatsache Rechnung, dass mittlerweile für die Berufung in das Richterverhältnis in sämtlichen Gerichtsbarkeiten gemäß (§ 9 Nummer 3 des Deutschen Richtergesetzes) allein die Befähigung zum Richteramt maßgeblich ist. Die gesonderte Befähigung zum hauptamtlichen Verwaltungsrichter ist obsolet.

Die Streichung des ursprünglichen § 11 erfolgt, da darin ein Bestandsschutz für ehemals anhängige Verfahren geregelt war, in denen die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes begonnen hat. Diese Verfahren sind seit vielen Jahren abgeschlossen und besteht kein Bedarf mehr für diese Regelung.

Die übrigen Änderungen erfolgen aufgrund der geänderten Ressortzuständigkeiten. Diese Änderungen haben klarstellende Wirkung und vermeiden wiederkehrenden Anpassungsbedarf bei Änderungen der Ressortzuständigkeiten. Die Änderungen erfolgen entsprechend Nummer 11.2 der Anlage 3 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe vom 29. November 2013 der Landesregierung.

Schließlich wird die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern durchgängig umgesetzt.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

In **Satz 1** wird das Inkrafttreten geregelt. Mit **Satz 2** wird die Geltungsdauer der neuen Regelung zur Erprobung von innovativen Entwicklungsmaßnahmen (§ 13a Landesplanungsgesetz) festgelegt.